

Verordnung über die Amtshilfe nach Doppelbesteuerungsabkommen (ADV)

vom

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d des Bundesbeschlusses vom 22. Juni 1951¹ über die Durchführung von zwischenstaatlichen Abkommen des Bundes zur Vermeidung der Doppelbesteuerung,

verordnet:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt den Vollzug der in den Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung vorgesehenen Amtshilfe.

² Vorbehalten sind abweichende Bestimmungen des im Einzelfall anwendbaren Abkommens und dessen Verordnungsbestimmungen.

Art. 2 Zuständigkeit

Die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) vollzieht die Amtshilfe aufgrund ausländischer Ersuchen und stellt die schweizerischen Ersuchen.

Art. 3 Begriffe

In dieser Verordnung gelten als:

- a. *betroffene Person*: die Person, über die im Amtshilfeersuchen Informationen verlangt werden;
- b. *Informationsinhaber oder Informationsinhaberin*: die Person, die in der Schweiz über die verlangten Informationen verfügt.

SR ...

1 SR 672.2

2. Kapitel: Ausländische Amtshilfeersuchen

1. Abschnitt: Amtshilfe zur Durchführung der Abkommensbestimmungen über die Vermeidung der Doppelbesteuerung

Art. 4

¹ Die ESTV übermittelt der ersuchenden Behörde die nach schweizerischem Recht erhältlichen Informationen, die zur Durchführung der Abkommensbestimmungen über die Vermeidung der Doppelbesteuerung notwendig sind. Diese Informationen dürfen nicht durch Anwendung von Zwangsmassnahmen beschafft werden.

² Die ESTV informiert die betroffene Person schriftlich im Voraus über Art und Umfang der zu übermittelnden Informationen.

³ Stimmt die betroffene Person der Informationsübermittlung schriftlich zu oder antwortet sie innert 30 Tagen nach Empfang der Mitteilung der ESTV nicht, so übermittelt die ESTV die Informationen unmittelbar nach Vorliegen der Zustimmung oder nach Ablauf der Frist.

⁴ In den übrigen Fällen entscheidet die ESTV in Form einer Verfügung.

⁵ Der Entscheid der ESTV unterliegt der Beschwerde nach Artikel 12.

2. Abschnitt: Amtshilfe zur Durchführung des innerstaatlichen Steuerrechts der Vertragsstaaten

Art. 5 Vorprüfung

¹ Das Amtshilfeersuchen wird von der ESTV vorgeprüft.

² Das Ersuchen muss dem Grundsatz von Treu und Glauben entsprechen. Es muss unter Hinweis auf die öffentliche Ordnung abgelehnt werden, wenn die Erteilung der Amtshilfe mit den grundlegenden Wertungen des schweizerischen Rechts nicht vereinbar wäre oder gegen wesentliche Interessen der Schweiz verstossen würde. Das Ersuchen ist insbesondere abzuweisen, wenn es auf Informationen beruht, die unter Verletzung von schweizerischem Strafrecht beschafft worden sind.

³ Das Amtshilfeverfahren kann eingeleitet werden, sofern:

- a. die ersuchende Behörde zur Gesuchstellung zuständig ist;
- b. das Ersuchen schriftlich gestellt worden ist und folgende Angaben enthält:
 1. Angaben zur anwendbaren rechtlichen Grundlage,
 2. die zweifelsfreie Identifikation der betroffenen Person,
 3. die zweifelsfreie Identifikation des Informationsinhabers oder der Informationsinhaberin,
 4. eine Beschreibung der verlangten Informationen sowie Angaben hinsichtlich der Form, in der der ersuchende Staat diese Informationen zu erhalten wünscht,

5. den Steuerzweck und die Gründe, weshalb die verlangten Informationen für den angeführten Steuerzweck voraussichtlich von Belang sind;
 6. die Gründe zur Annahme, dass sich die ersuchten Informationen im Besitz des Informationsinhabers befinden;
 7. die Steuerperiode (Anfangs- und Schlussdatum) und, sofern nicht damit übereinstimmend, die Zeitspanne (Anfangs- und Schlussdatum), für die die Informationen verlangt werden; und
 8. die Erklärung, dass der ersuchende Staat die nach seinem innerstaatlichen Steuerverfahren üblichen Auskunftsquellen ausgeschöpft hat;
- c. es sich nicht um eine unerlaubte Beweisausforschung handelt; und
 - d. ausschliesslich Informationen verlangt werden, die vom Geltungsbereich des anwendbaren Abkommens erfasst sind.

³ Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so teilt die ESTV dies der ersuchenden Behörde schriftlich mit. Diese kann ihr Ersuchen schriftlich ergänzen.

Art. 6 Beschaffung der Informationen

¹ Zeigt die Vorprüfung, dass das Amtshilfeverfahren eingeleitet werden kann, so verlangt die ESTV vom Informationsinhaber oder von der Informationsinhaberin die Herausgabe der ersuchten Informationen. Sie setzt hierfür eine Frist.

² Sind die Voraussetzungen für die Anwendung von Zwangsmassnahmen nach den Amtshilfebestimmungen des anwendbaren Abkommens erfüllt, so kann die ESTV Zwangsmassnahmen durchführen (Artikel 8).

³ Die ESTV kann auch Sachverständige beiziehen, Augenscheine durchführen und Geschäftsbücher und Belege an Ort und Stelle einsehen. Sie kann Einvernahmen durchführen.

⁴ Sofern das Abkommen es nicht ausdrücklich erlaubt, dürfen keine Massnahmen durchgeführt werden, die vom innerstaatlichen Recht oder von der Verwaltungspraxis abweichen.

Art. 7 Informationen im Besitz anderer schweizerischer Behörden

¹ Die ESTV ersucht die Behörden des Bundes und der Kantone um Übermittlung der in ihrem Besitz befindlichen Informationen, die für die Beantwortung des Amtshilfeersuchens erforderlich sein könnten, soweit diesem Vorgehen keine internrechtlichen Bestimmungen entgegenstehen.

² Die ESTV informiert die Behörden über den wesentlichen Inhalt des Amtshilfeersuchens und setzt für die Übermittlung eine Frist.

³ Die ersuchten Behörden sind nicht Informationsinhaber im Sinne von Artikel 3 Buchstabe b).

Art. 8 Zwangsmassnahmen

¹ Die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 22. März 1974² über das Verwaltungsstrafrecht sind sinngemäss anwendbar.

² Als Zwangsmassnahmen anwendbar sind ausschliesslich die polizeiliche Vorführung gehörig vorgeladener Zeugen, Durchsuchungen und die Beschlagnahme von Gegenständen, Dokumenten und Unterlagen in Schriftform oder auf Bild- oder Datenträgern.

³ Die Zwangsmassnahmen sind vom Direktor oder von der Direktorin der ESTV oder von der zur Stellvertretung befugten Person anzuordnen.

⁴ Ist Gefahr im Verzug und kann eine Massnahme nicht rechtzeitig angeordnet werden, so darf die zuständige Person von sich aus eine Zwangsmassnahme durchführen. Die Massnahme hat nur Bestand, wenn sie vom Direktor oder von der Direktorin der ESTV oder von der zur Stellvertretung befugten Person innert drei Tagen genehmigt wird.

⁵ Das Siegelungsverfahren nach Artikel 50 Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974² über das Verwaltungsstrafrecht kommt nicht zur Anwendung.

⁶ Die ESTV kann die Polizeibehörden der Kantone und Gemeinden sowie andere Behörden um Unterstützung bei der Durchführung der Zwangsmassnahmen ersuchen.

⁷ Kosten, die dem Informationsinhaber oder der Informationsinhaberin aus den Zwangsmassnahmen entstehen, sind von diesem oder dieser selber zu tragen.

Art. 9 Rechte der betroffenen Person

¹ Die ESTV ersucht den Informationsinhaber oder die Informationsinhaberin, die im Ausland ansässige betroffene Person aufzufordern, in der Schweiz eine zur Zustellung bevollmächtigte Person zu bezeichnen. Sie setzt hierfür eine Frist.

² Hat die betroffene Person keine zur Zustellung bevollmächtigte Person bezeichnet, so informiert die ESTV sie über die ersuchende Behörde über das hängige Amtshilfeverfahren. Gleichzeitig setzt die ESTV der betroffenen Person eine Frist zur Bezeichnung einer zur Zustellung bevollmächtigten Person. Sie kann die betroffene Person direkt informieren, sofern die ersuchende Behörde diesem Vorgehen im Einzelfall ausdrücklich zustimmt.

³ Die betroffene Person kann sich am Verfahren beteiligen und Einsicht in die Akten nehmen. Gleiches gilt für den Informationsinhaber oder die Informationsinhaberin, soweit er oder sie gegen die Schlussverfügung Beschwerde erheben kann. Vorbehalten bleiben Ausnahmen von der Akteneinsicht nach Artikel 27 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968³ über das Verwaltungsverfahren.

2 SR 313.0

3 SR 172.021

Art. 10 Vereinfachtes Verfahren

¹ Stimmt eine betroffene Person der Aushändigung der Informationen an die zuständige ausländische Behörde zu, so teilt sie dies der ESTV schriftlich mit. Die Zustimmung ist unwiderruflich.

² Die ESTV schliesst das Verfahren durch Übermittlung der Informationen an die zuständige ausländische Behörde ab, unter Hinweis auf die Zustimmung der betroffenen Person.

³ Betrifft die Zustimmung nur einen Teil der Informationen, so wird für die restlichen Informationen das ordentliche Verfahren durchgeführt.

Art 11 Abschluss des Verfahrens

¹ Die ESTV eröffnet der betroffenen Person eine Schlussverfügung, in der die Amtshilfeleistung begründet und über den Umfang der zu übermittelnden Informationen entschieden wird. Die Verwendbarkeit der übermittelten Informationen wird nach den Amtshilfebestimmungen des anwendbaren Abkommens eingeschränkt. Die ersuchende Behörde wird auf die Geheimhaltung nach den Amtshilfebestimmungen des anwendbaren Abkommens hingewiesen.

² Die Verfügung wird der im Ausland ansässigen betroffenen Person über die zur Zustellung bevollmächtigte Person eröffnet. Ist keine solche Person bezeichnet worden, so erfolgt die Eröffnung durch Publikation im Bundesblatt.

³ Der Erlass der Schlussverfügung wird dem Informationsinhaber oder der Informationsinhaberin ebenfalls mitgeteilt.

Art. 12 Rechtsmittel

¹ Jede der Schlussverfügung vorangehende Verfügung, einschliesslich einer Verfügung über Zwangsmassnahmen, ist sofort vollstreckbar und kann nur zusammen mit der Schlussverfügung angefochten werden.

² Gegen die Schlussverfügung der ESTV kann Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht erhoben werden, das endgültig entscheidet. Mit dieser Beschwerde können auch die der Schlussverfügung vorangegangenen Entscheide und Verfügungen angefochten werden. Es gelten die allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege.

³ Die in Artikel 11 Absatz 1 erwähnte Person ist zur Beschwerde befugt.

⁴ Der Informationsinhaber oder die Informationsinhaberin ist zur Beschwerde nur befugt, soweit er oder sie die Verletzung eigener Rechte geltend macht.

Art. 13 Weitere Verwendung der Informationen

¹ Nach Eintritt der Rechtskraft der Schlussverfügung können die im Amtshilfeersuchen enthaltenen und die der zuständigen ausländischen Behörde übermittelten Informationen zur Durchsetzung des schweizerischen Steuerrechts verwendet werden.

² Die Verwendung weiterer Informationen, die im Rahmen des Amtshilfeverfahrens beschafft wurden, ist unzulässig.

³ Bankinformationen dürfen nur weiterverwendet werden, wenn sie nach schweizerischem Recht hätten beschafft werden können.

3. Kapitel: Schweizerische Amtshilfeersuchen

Art. 14

¹ Die interessierten Steuerbehörden richten ihr Ersuchen um internationale Amtshilfe an die ESTV.

² Die ESTV prüft das Ersuchen und entscheidet, ob hierfür die Voraussetzungen nach den Amtshilfebestimmungen des anwendbaren Abkommens erfüllt sind. Sind die Voraussetzungen nicht erfüllt, so teilt sie dies der ersuchenden Behörde schriftlich mit; diese kann ihr Ersuchen schriftlich ergänzen.

³ Die ESTV leitet das Ersuchen an die zuständige ausländische Behörde weiter und begleitet das Amtshilfeverfahren bis zu seinem Abschluss.

⁴ Sie leitet die aus dem Ausland erhaltenen Informationen an die interessierten Steuerbehörden weiter und verweist gleichzeitig auf die Einschränkungen bei deren Verwendung nach den Amtshilfebestimmungen des anwendbaren Abkommens.

⁵ Amtshilfeersuchen hinsichtlich Bankinformationen dürfen nur gestellt werden, wenn diese Informationen auch nach schweizerischem Recht beschafft werden könnten.

4. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 15 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Mit Inkrafttreten der zugehörigen revidierten Abkommen werden die folgenden Verordnungen aufgehoben:

- a. Verordnung vom 14. November 2007⁴ zum schweizerisch-südafrikanischen Doppelbesteuerungsabkommen;
- b. Verordnung vom 6. September 2006⁵ zum schweizerisch-spanischen Doppelbesteuerungsabkommen;

4 AS 2009 867

5 AS 2007 2075

- c. Verordnung vom 23. August 2006⁶ zum schweizerisch-finnischen Doppelbesteuerungsabkommen;
- d. Verordnung vom 15. Oktober 2008⁷ zum schweizerisch-britischen Doppelbesteuerungsabkommen;
- e. Verordnung vom 19. Oktober 2005⁸ zum schweizerisch-norwegischen Doppelbesteuerungsabkommen.

²Mit Inkrafttreten der zugehörigen revidierten Abkommen werden die folgenden Bestimmungen der nachstehenden Verordnungen aufgehoben:

- a. die Artikel 8–17 der Verordnung vom 30. April 2003⁹ zum schweizerisch-deutschen Doppelbesteuerungsabkommen;
- b. die Artikel 20a–20k der Verordnung vom 15. Juni 1998¹⁰ zum schweizerisch-amerikanischen Doppelbesteuerungsabkommen vom 2. Oktober 1996.

Art. 16 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2010 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Doris Leuthard

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

6 AS **2006** 3931

7 AS **2009** 831

8 AS **2005** 4915

9 SR **672.913.610**

10 SR **672.933.61**